

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

9. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 02. November 2018

Nr. 22

**Inhalt**

**Seite**

<b>Impressum</b> .....	1
<b>Bekanntmachungen der Stadt Schraplau</b>	
<b>Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 02.10.2018</b>	
<u>aus dem öffentlichen Sitzungsteil</u>	
• <b>Beschluss Nr. 2018-26/114</b> .....	2
• <b>Beschluss Nr. 2018-26/115</b> .....	2
• <b>Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern</b> .....	3
• <b>Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern</b> .....	4
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Steigra</b>	
• <b>Bekanntmachung der Jahresrechnung 2014</b> .....	5

### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

### Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 02.10.2018 aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss Nr. 2018-26/114**

Beschlussgegenstand:

Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau **bestellt** gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Bürgermeisterwahl 2019 in der Stadt Schraplau

zum Wahlleiter	Herr Ralf Dubb Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
----------------	---

und zum stellvertretenden Wahlleiter	Herr Hannes Gödicke Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
---	--

- **Beschluss Nr. 2018-26/115**

Beschlussgegenstand:

Festsetzung des Wahltages für die ehrenamtliche Bürgermeisterin / den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Schraplau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau **beschließt** die Festsetzung des Wahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schraplau auf Sonntag, den 3. Februar 2019.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 17. Februar 2019 statt.

**Aufforderung  
an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Stadt Schraplau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 30. November 2018 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevahlausschuss für die Bürgermeisterwahl am 3. Februar 2019 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

**Aufforderung  
an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern**

Die in der Stadt Schraplau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 30.11.2018 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgermeisterwahl am 3. Februar 2019 vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Vorsitzende/m und 5 Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Steigra**

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2014**

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2018-21/092).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Steigra liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 05.11.2018 – 13.11.2018 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag      9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag:                                      9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag:                                         9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Steigra, den 01.11.2018

Wrede  
Bürgermeister